

RS OGH 2025/12/15 6Ob511/88; 17Ob18/25h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.1988

Norm

ABGB §1090 Iif

1. ABGB § 1090 heute
2. ABGB § 1090 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Die Leistung des Bestandnehmers gemäß § 1090 ABGB muß nicht in Geld bestehen. Es ist auch nicht notwendig, daß sich der Geldwert der Leistung im voraus bestimmen läßt. Die Verpflichtung, die Getränke für einen auf fremden Grund betriebenen Würstelstand nur vom Grundeigentümer zu beziehen, stellt "einen bestimmten Preis" im Sinne des § 1090 ABGB dar. Die Leistung des Bestandnehmers gemäß Paragraph 1090, ABGB muß nicht in Geld bestehen. Es ist auch nicht notwendig, daß sich der Geldwert der Leistung im voraus bestimmen läßt. Die Verpflichtung, die Getränke für einen auf fremden Grund betriebenen Würstelstand nur vom Grundeigentümer zu beziehen, stellt "einen bestimmten Preis" im Sinne des Paragraph 1090, ABGB dar.

Entscheidungstexte

- RS0020863">6 Ob 511/88
Entscheidungstext OGH 03.03.1988 6 Ob 511/88
- RS0020863">17 Ob 18/25h
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 15.12.2025 17 Ob 18/25h
nur: Die Leistung des Bestandnehmers muss nicht in Geld bestehen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0020863

Im RIS seit

03.03.1988

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at